

ZH_OBERGERICHT RT210183 vom 5. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210183

FR: ZH_OBERGERICHT RT210183 du 5 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210183 del 5 novembre 2021

Erwägungen

E. 2

Da Oberrichter Dr. E. _____ am vorliegenden Entscheid nicht mitwirkt, ist das Ausstandsbegehren des Gesuchsgegners als gegenstandslos geworden ab- zuschreiben. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es sich in der Sache als offensichtlich haltlos erweist. So begründet der Gesuchsgegner sein Ausstandsgesuch im Wesentlichen damit, in der Verfügung vom 6. Oktober 2021 habe man von ihm "nichts anderes als Selbstzensur und vorausseilender Verzicht auf rechtliches Gehör und damit nichts anderes als Rechtsbeugung" verlangt. Weiter deuteten die Erwägungen in der genannten Verfügung darauf hin, dass Oberrichter Dr. E. _____ "letztendlich Anhänger des rassistischen Gedankenguts der SVP" sei bzw. sich zumindest aber schützend davorstelle (Urk. 17 S. 3). Inwiefern allerdings allein der Umstand der Beurteilung der Beschwerdeschrift als ungebührlich eine rassistische Gesinnung zum Ausdruck bringen und/oder einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a-f ZPO begründen soll, erschliesst sich nicht.

E. 3

In seiner Eingabe vom 28. Oktober 2021 (Urk. 17 S. 1) hält der Gesuchsgegner vollumfänglich an seiner ungebührlichen Beschwerdeschrift vom 24. September 2021 fest, zur diesbezüglichen Qualifikation kann auf die Verfügung vom

E. 6

Oktober 2021 verwiesen werden (Urk. 16 S. 2), weshalb androhungsgemäss seine Eingabe vom 24. September 2021 als nicht erfolgt gilt und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 4. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Da der Gesuchsgegner an seiner ungebührlichen Rechtsmittelschrift vom 24. September 2021 festhielt, konnte der Beschwerde in der Folge von vornherein kein Erfolg beschieden sein, weshalb dem Gesuchsgegner die von ihm beantragte unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverteidigung) für das zweitinstanzliche Verfahren (vgl. Urk. 17 S. 3) nicht gewährt werden kann. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.